

Verträge in der IT: Mehr als nur eine Überschrift

Werkvertrag, Dienstvertrag, Freelance: Wie sie rechtliche Risiken von Anfang an steuern

Moderation: Dipl.-Ing.(FH) Mag.(FH) Markus Aulenbach , CMC CDC CDISE CeCE CDPAE,
Berufsgruppensprecher - Informationstechnologie
Geschäftsführer nextstep IT GmbH

Vortragender: Mag. Lukas Schneider
Rechtsreferent - Sparte Information und Consulting

Was Sie heute mitnehmen

- ▶ **Das Kernproblem:** Warum die Vertragsüberschrift oft in die Irre führt.
- ▶ **Praxisfälle:** Wir analysieren typische IT-Projekte und Freelancer - Setups
- ▶ **Die Vertragsarten in der IT**
- ▶ **Die entscheidenden Werkzeuge:** Wie Sie mit Leistungsbeschreibungen und Mitwirkungspflichten Klarheit schaffen.
- ▶ **Ihre Checkliste:** Die wichtigsten Punkte für Ihr nächstes Angebot.

Die zentrale Prämisse: Substanz vor Formalie



- ▶ Was auf dem Vertrag steht, ist nicht entscheidend.
- ▶ Die gelebte Praxis und die tatsächliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit bestimmen den wahren rechtlichen Charakter Ihres Vertrages.
- ▶ Folge: **Die Folge:** Ein als "Freier Dienstvertrag" bezeichneter Vertrag kann als **echtes Arbeitsverhältnis** (Scheinselbstständigkeit) eingestuft werden - mit teuren Konsequenzen.
- ▶ Die Gerichte prüfen die tatsächlichen Umstände der Zusammenarbeit (persönliche Abhängigkeit, Weisungsgebundenheit, Eingliederung). **Die Vertragsüberschrift ist dabei nur ein Indiz, dem keine entscheidende Bedeutung zukommt.**

Der echte Dienstvertrag (Arbeitsverhältnis)

▶ Persönliche und organisatorische Abhängigkeit.

▶ **Typische Merkmale:**

- **Weisungsgebundenheit:** Feste Arbeitszeiten, vorgegebener Arbeitsort, detaillierte Anweisungen zum "Wie".
- **Eingliederung:** Feste Integration in Teams, Nutzung interner Tools (Jira, Slack), regelmäßige Reportings.
- **Persönliche Arbeitspflicht:** Keine (oder nur sehr eingeschränkte) Möglichkeit, sich vertreten zu lassen.
- **Kontrolle:** Laufende Überwachung der Tätigkeit.

▶ **Im Kern:** Der Auftraggeber verfügt über die Arbeitskraft der Person.

Der Dienstvertrag: Bereitstellung von Arbeitskraft

► Typische IT-Indizien für persönliche Abhängigkeit (Scheinselbstständigkeit):

- Verpflichtende Teilnahme an **täglichen Stand-up-Meetings** oder anderen Team-Routinen.
- Fester Arbeitsplatz im Büro des Kunden oder **vorgeschriebenes Remote-Setup**.
- Nutzung der internen IT-Infrastruktur des Kunden (**Laptop, E-Mail-Adresse, Tools wie Jira**).
- Verpflichtende **Zeiterfassung** in den Systemen des Kunden.
- Direkte **persönliche Weisungen** durch einen Team-Lead des Kunden (nicht nur fachliche Vorgaben).

Der freie Dienstvertrag

▶ Eine laufende Tätigkeit, aber **ohne persönliche Abhängigkeit**.

▶ **Typische Merkmale:**

- **Kein Weisungsrecht** bezüglich Arbeitszeit und Arbeitsort.
- **Gestaltungsfreiheit:** Der Dienstleister entscheidet selbst über den Ablauf und die Art der Ausführung.
- **Keine enge Kontrolle:** Keine laufende Aufsicht wie bei einem Arbeitnehmer.
- **Vertretungsmöglichkeit:** Zumindest theoretisch kann die Arbeit an qualifizierte Dritte delegiert werden.

▶ **Im Kern:** Geschuldet wird ein sorgfältiges Bemühen über einen Zeitraum, nicht ein konkreter Erfolg.

Der Werkvertrag

► Es geht um ein konkretes, fassbares Ergebnis (Werk).

► **Typische Merkmale:**

- **Erfolgsverpflichtung:** Geschuldet ist ein fertiges, funktionierendes Ergebnis, nicht nur Bemühen.
- **Abnehmbarkeit:** Das Werk ist objektiv überprüfbar ("funktioniert es wie vereinbart?").
- **Gewährleistung:** Der Dienstleister haftet für Mängel am fertigen Werk.
- **Zielschuldverhältnis:** Der Vertrag endet mit der Abnahme des Werks.
- **Warnpflicht des Werkunternehmers:** Anweisungen oder beigestellte Materialien ungeeignet? -> Aufklärungspflicht

Fallbeispiel A: Individualsoftware

- ▶ Eine Agentur entwickelt für einen Kunden eine individuelle Web-Applikation. Der Funktionsumfang ist in einem Pflichtenheft klar dokumentiert. Es wird ein Fixpreis vereinbart.



Einordnung Fallbeispiel A

▶ **Vertragliche Einordnung: Werkvertrag.**

▶ **Indizien:**

- **Konkreter Erfolg geschuldet:** Eine funktionierende Web-Applikation gemäß Pflichtenheft.
- **Abnehmbares Werk:** Die Funktionen können getestet und abgenommen werden.
- **Gewährleistungspflicht:** Die Agentur haftet, wenn die App Mängel hat.

▶ **Je schwammiger das Pflichtenheft, desto höher das Risiko für Streit über den Leistungsumfang!**

Fallbeispiel B: Der "integrierte" Freelancer

► Ein freier Entwickler arbeitet für ein Softwarehaus:

- 3 Tage/Woche, langfristig.
- Überwiegend vor Ort oder im fixen Remote-Setup des Kunden.
- Nutzt Jira des Kunden, nimmt an Daily Stand-ups teil.
- Erhält Aufgaben vom Teamlead.
- Wird nach Stundensatz bezahlt.

Einordnung Fallbeispiel B



- ▶ Hohes Risiko eines Echten Dienstvertrags (Scheinselbstständigkeit).
- ▶ Red Flags:
 - **Eingliederung:** Feste Einbindung in die Betriebsorganisation (Tools, Meetings).
 - **Weisungsgebundenheit:** Vorgaben zu Arbeitsort, Arbeitszeit (durch Team-Slots) und Arbeitsweise.
 - **Persönliche Abhängigkeit:** Der Auftraggeber verfügt faktisch über die Arbeitskraft.
- ▶ **Risiko für das Softwarehaus:** Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, Urlaubs- und Krankengeld, Anwendung des Kündigungsschutzes.

Fallbeispiel C: Flexibler Remote-Freelancer

- ▶ Ein Freelancer erledigt laufend Bugfixes und kleine Features (ca. 25h/Monat):
 - Arbeitet von einem Ort seiner Wahl.
 - Teilt sich seine Zeit frei ein.
 - Erhält Tickets, aber ohne fixe Bürozeiten.
 - Kann Aufträge ablehnen oder verschieben.
 - Arbeitet parallel für mehrere andere Kunden.

Einordnung Fallbeispiel C

- Dies ist ein **typischer freier Dienstvertrag**. Die hohe unternehmerische Freiheit und das Fehlen der persönlichen Abhängigkeit sind entscheidend.



Warum ist die Unterscheidung so wichtig?

Die rechtlichen Folgen sind fundamental unterschiedlich:

	Werkvertrag	Freier Dienstvertrag	Echter Dienstvertrag
 Haftung	Gewährleistung für Mängel am Erfolg	Haftung für sorgfältiges Bemühen	Arbeitsrechtliche Haftung
 Vergütung	Pauschalpreis / nach Aufwand für fertiges Werk	Honorar für geleistete Stunden / Zeitraum	Gehalt
 Sozialvers.	Selbstständig (SVS)	Selbstständig (SVS)	Pflichtversicherung (ÖGK)
 Beendigung	Mit Abnahme des Werks	Kündbar (oft ohne Frist)	Kündigungsschutz, Fristen

Die Realität: Mischverträge

- ▶ Selten ist ein IT-Auftrag nur das eine oder das andere. Meistens handelt es sich um **Mischverträge**, die Elemente aus Werk- und Dienstvertrag kombinieren.
- ▶ **Typisches Beispiel:**
 - **Projektleistung (Werkvertrag):** Einführung und Customizing eines ERP-Systems.
 - **Laufender Betrieb (Dienstvertrag):** Anschließender Support, Wartung und Hosting.

Die Realität: Mischverträge

▶ Die goldene Regel: Behandeln Sie die Teile getrennt!

- **Eigener Scope:** Separate Leistungsbeschreibung für das Projekt und den laufenden Service.
 - **Eigene Abnahme:** Eine klare Abnahme für den Projektteil.
 - **Eigene Vergütung:** Pauschalpreis für das Projekt, monatliche Gebühr für den Service.
- ▶ Wer das vermischt, riskiert, dass Gewährleistungsfristen unklar sind und der laufende Service als kostenlose Nachbesserung des Projekts missverstanden wird.

Sonderfall Softwareverträge: Kauf oder Dauerschuldverhältnis?

► Standardsoftware gegen Einmalentgelt

- Rechtliche Einordnung - Kaufvertrag
- Wesentliches Merkmal: Dauerhafte Überlassung, wirtschaftlich wie der Kauf einer Sache
- Abgrenzung zum Werkvertrag:
 - Werkvertrag: zugeschnitten auf individuelle Bedürfnisse
 - Standardsoftware: Übertragung eines bereits fertigen Produktes steht im Vordergrund -> Kaufvertrag

► Nutzung auf Zeit gegen ein laufendes Entgelt -> Abomodell

- Dauerschuldverhältnis -> ist Bestandsvertrag, nämlich einer Miete ähnlich

Die "SLA-Falle": Mehr als nur eine Überschrift

- ▶ Ein **Service Level Agreement (SLA)** ist kein eigener Vertragstyp, sondern ein **Qualitätsversprechen** innerhalb eines (meist laufenden) Dienstvertrags.
- ▶ Ein SLA definiert messbare **Qualitätsziele (KPIs)**:
 - **Verfügbarkeit**: z.B. 99,5 % Uptime pro Monat.
 - **Reaktionszeit**: z.B. Reaktion auf kritische Incidents binnen 15 Minuten.
 - **Lösungszeit**: z.B. Behebung kritischer Incidents binnen 4 Stunden.

Die "SLA-Falle": Mehr als nur eine Überschrift

- ▶ **Achtung, Falle:** Ein Vertrag mit der Überschrift "SLA" kann trotzdem einen Werkvertrag beinhalten! Wenn der Vertrag die **Ersteinrichtung** eines Systems umfasst, ist dieser Teil ein Werk. Der anschließende Betrieb unterliegt dann dem SLA.

Ihr wichtigstes Werkzeug: Die Leistungsbeschreibung - Scope, Annahmen und Ausschlüsse

- ▶ Eine präzise Leistungsbeschreibung ist Ihr bester Schutz vor 'Scope Creep' und Streit über Zusatzkosten. Auch Maßstab für Mängel, Abnahme und Zusatzaufwand.

- ▶ Stellen Sie sich drei Fragen:
 - **Scope:** Was ist konkret drin?
 - **Ausschlüsse:** Was ist explizit **nicht** drin?
 - **Annahmen:** Worauf bauen Sie auf ?

Leistungsbeschreibung in der Praxis

Checkpunkte für Ihr Angebot:

► Scope (Was ist drin?)

- Konkrete Funktionen, Module, Schnittstellen
- Liefergegenstände (z.B. technische Dokumentation, Schulungsunterlagen)

► Ausschlüsse (Was ist explizit nicht drin?)

- Lizenzen für Drittsoftware
- Migration von Altdaten oder Support für Altsysteme
- Bestimmte Browser-Versionen oder Endgeräte

► Annahmen (Worauf bauen Sie auf?)

- Qualität und Format der beigestellten Kundendaten
- Verfügbarkeit und Dokumentation einer API des Kunden
- Beigestellte Hardware erfüllt Mindestanforderungen

Die vergessene Pflicht: Mitwirkung des Kunden

- ▶ **Grundsatz:** Kein IT-Projekt gelingt ohne den Kunden. Machen Sie seine Pflichten zum Vertragsbestandteil.
- ▶ **Typische Mitwirkungspflichten des Kunden:**
 - **Beistellungen:** Zeitgerechte Lieferung von Inhalten, Testdaten, Zugängen.
 - **Entscheidungen:** Benennung eines entscheidungsbefugten Ansprechpartners, zeitnahe Freigaben.
 - **Tests:** Durchführung von Abnahmetests nach definierten Kriterien.
- ▶ **Der Hebel:** Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, gerät **er** in Verzug. Sie haften nicht für die Folgen (Verzögerungen, Mehrkosten).

Die vergessene Pflicht: Mitwirkung des Kunden

► Rechtliche Folgen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht:

- Der IT-Dienstleister behält seinen **Entgeltanspruch**, auch wenn er wegen fehlender Mitwirkung nicht leisten kann (Anrechnung von Ersparnissen).
- Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist kann der Dienstleister vom **Vertrag zurücktreten**.
- Vertraglich können zudem **Vergütungen für Wartezeiten oder Mehraufwand** vereinbart werden.

Werkvertrag in der Praxis: Abnahme & Change Request

▶ Zwei unverzichtbare Prozesse für Werkverträge:

▶ Die Abnahme:

- Ist der formale Akt, mit dem der Kunde das Werk als vertragsgemäß akzeptiert.
- **Rechtsfolgen:** Die Vergütung wird fällig, die Gewährleistungsfrist beginnt zu laufen, das Risiko geht auf den Kunden über.
- **Tipp:** Definieren Sie Abnahmekriterien (Testfälle, Fehlerklassen) im Vertrag!

▶ Der Change-Request-Prozess:

- Regelt, wie mit Änderungswünschen des Kunden nach Vertragsabschluss umgegangen wird.
- **Prozess:** Schriftliche Anfrage -> Aufwandsschätzung -> Angebot über Zusatzkosten/Terminverschiebung -> Freigabe durch Kunden.
- Verhindert, dass Zusatzwünsche stillschweigend Teil des Pauschalpreises werden.

Agile Projekte - Erfolg definieren ohne Pflichtenheft

► Herausforderung:

- Kein fixes Pflichtenheft zu Projektbeginn
- Risiko: "Unkontrollierte Leistungserweiterung,,
- Kunde stellt laufend neue Anforderungen ohne Anerkennung als Zusatzaufwand

Agile Projekte - Erfolg definieren ohne Pflichtenheft

► Lösung:

- **Backlog-Definition** - Wie werden User Stories erfasst & priorisiert?
- **Verbindliche Sprint-Ziele** - Jedes Sprint-Ergebnis = geschuldeter Erfolg
- **Agile Abnahmepunkte** - Wann/wie werden Inkremente freigegeben?
- **Dokumentationspflicht** - Sprint-Plannings, Reviews, Retrospektiven protokollieren
- **Change-Request-Prozess** - Formalisierter Prozess für Anforderungen außerhalb des Sprint-Ziels

Checkliste für Ihr nächstes IT-Angebot

► Bevor Sie ein Angebot legen, klären Sie intern:

- Was schulden wir? Einen konkreten Erfolg (-> Werkvertrag) oder sorgfältiges Bemühen (-> Dienstvertrag)?
- Ist der Scope klar? Haben wir Funktionen, Module und Liefergegenstände präzise beschrieben? Sind die Grenzen definiert? Was ist explizit nicht enthalten (Ausschlüsse)? Welche Abhängigkeiten gibt es? Worauf bauen wir auf (Annahmen)?
- Was muss der Kunde liefern? Sind die Mitwirkungspflichten (Daten, Freigaben, Ansprechpartner) als Pflicht formuliert?
- (Bei Werkvertrag) Wie kommen wir zum Abschluss? Gibt es einen klaren Abnahme- und Change-Request-Prozess?

VIELEN DANK!